

Nr. 1

Satzung über
Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen
der Freiwilligen
Feuerwehren der Stadt
Monheim

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und
Kostenersatz

- (1) Die Stadt Monheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Stadt Monheim behält sich vor, für nachfolgende freiwilligen Leistungen Kostenersatz zu erheben. (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
 4. Leistungen der Wäscherei.
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß

der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch (z.B. Löschpulver, Ölbindemittel, Schaummittel) werden die Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch die weiteren Kosten erhoben wie z.B. für die Abfuhr und Beseitigung von verbrauchten Ölbindemittel.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Aktive Feuerwehrdienstleistende sind bei Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren vom Aufwendungs- und Kostenersatz für die von ihrer örtlichen Feuerwehr erbrachten Leistungen befreit, solange ihnen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

- § 2 Gebührenschnldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schnldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schnldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Verpflichtete / Schnldner haften als Gesamtschnldner.

- § 3 Härtefälle

Auf Aufwendungs- bzw. Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

- § 4 Fälligkeit

Der Aufwendung- bzw. Kostenersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Monheim, samt Anlagen, vom 04.05.2009 außer Kraft.

Monheim, 09.07.2025

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister

ANLAGE zur Satzung über Aufwendungsersatz- und Kostenersatz für

Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und der Kostenersatz setzen sich aus den im Einzelfall entstanden Sach- und Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort und zurück für

a) Kommandowagen (KdoW) € 2,37

b) Mehrzweckfahrzeug (MZF) € 0,85

c) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) € 6,05

d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 € 11,96

e) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 € 15,97

f) Drehleiter DLA (K) € 14,69

g) Gerätewagen Logistik GW-L2 € 6,19

h) Versorgungs-LKW € 3,78

i) Lüfter MGV LB 125 auf Anhänger € 1,50

j) Pulverlöschanhänger P 250 € 1,00

k) Ölschadensanhänger (ÖSA) € 1,00

l) Mehrzweckanhänger € 0,80

m) Bootsanhänger € 0,80

n) Tragkraftspritzenanhänger € 1,00

o) Verkehrssicherungsanhänger € 1,00

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückstundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a) Kommandowagen (KdoW) € 61,96

b) Mehrzweckfahrzeug (MZF) € 13,75

c) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) € 68,80

d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 € 185,94

e) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 € 243,43

f) Drehleiter DLA (K) € 307,75

g) Gerätewagen Logistik GW-L2 € 129,84

h) Versorgungs-LKW € 43,60

i) Lüfter MGV LB 125 auf Anhänger € 20,00

j) Pulverlöschanhänger P 250 € 15,00
- k) Ölschadensanhänger (ÖSA) € 15,00

l) Mehrzweckanhänger € 15,00

m) Bootsanhänger € 15,00

n) Tragkraftspritzenanhänger (TSA) € 15,00

o) Verkehrssicherungsanhänger € 18,00
- Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.
3. Arbeitsstundenkosten für Geräteinsatz - Geräteüberlassungsgebühr

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden vom Zeitpunkt des Abholens, bzw. der Übergabe des Gerätes bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens Arbeitsstundenkosten berechnet.
- In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für
- a) eine Tauchpumpe € 13,00

b) eine Schmutzwasserpumpe € 18,00

c) einen Wassersauger € 16,00

d) ein Stromaggregat € 30,00

e) ein Lüftungsgerät € 18,00

f) Kanaldichtkissen, Leckdichtkissen € 15,00

g) Beleuchtungsgerät Power-Moon/Aldebaran € 10,00

h) sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät € 5,00
- Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.
4. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort bis zum Wiedereinrücken anzusetzen für
- 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet: € 28,00

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die vom Bayer. Staatsministerium des Inneren jeweils festgesetzten Beträge (aktuell: 17,90 €) erhoben. (§ 11 Abs.5 AV-
- BayFwG) Bezüglich der Anpassung der festgesetzten Beträge wird auf § 11 Abs. 6 AVBayFwG verwiesen (Änderung Grundgehälter der Besoldungsgruppe A).
5. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen
- 5.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

a) Reinigung/Prüfung/Trocknung je Druckschlauch € 13,00

b) Reparatur (Einbinden Kupplung) je Kupplung € 8,00

5.2 Leistungen der Wäscherei

a) Hose, waschen u. trocknen € 8,00

b) Atemschutzhose, waschen u. trocknen € 11,00

c) Jacke, waschen u. trocknen € 8,00

d) Atemschutzjacke, waschen u. trocknen € 11,00

e) Flammenschutzhaube, waschen u. trocknen € 3,00

f) Handschuhe waschen u. trocknen € 5,00

g) Atemschutzhandschuhe, waschen u. trocknen € 7,00

h) optional Imprägnierung pro Kleidungsstück € 3,50

i) sonstiges (Leinen, Decken, usw...) € 4,00

5.3 Sonstige Leistungen

a) Prüfung von feuerwehrtechnischem Gerät n. Zeitaufwand/Std. € 38,50
6. Pauschale Einsatzberechnung

Die nachfolgend genannten Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:
- a) Fehllalarm private automatische Brandmeldeanlage € 400,00

b) Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage – vorsätzlich oder grob fahrlässig € 1.000,00
- Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim
- Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!
- Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim
- Der Recyclinghof mit Grünab-
- fallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.
- Wir bitten um Beachtung!**
Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.
- Nähere Informationen erhalten Sie auch unter **www.awv-nordschwaben.de.**
- Günther Pfefferer**

Erster Bürgermeister
- Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)
- A) GEMEINDE DAITING
- Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting
- Am Montag, den 04.08.2025 um 19.30 Uhr findet im Gemeindehaus Daiting die Sitzung des Gemeinderates statt. Treffpunkt zu TOP 1 ist um 19.30 Uhr an der Bushaltestelle in der Ussetalstraße.
- Tagesordnung:
1. Errichtung eines Buswartehäuschens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/1, Gmk. Daiting, beim Gemeindehaus
 2. Bekanntgaben
- anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt**
- Wildfeuer**

Erster Bürgermeister
- B) GEMEINDE RÖGLING
- Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Rögling
- Am Dienstag, den 05.08.2025 um 19.00 Uhr findet im Gemeindezentrum Rögling die Sitzung des Gemeinderates Rögling statt.
- Tagesordnung:
1. Reinigung und Prüfung der Schläuche der Freiwilligen Feuerwehr Rögling - Vertrag zwischen der Gemeinde Buchdorf und der Gemeinde Rögling
 2. Zuschuss für Heizungstausch und Einbau einer Enthärtungsanlage im Pfarrhaus - Antrag Katholische Pfarrkirchenstiftung Rögling
 3. Nadlerhaus – Nutzung der Räumlichkeiten des „kleinen Saals“ für Meditationen und Körperübungen
 4. Bekanntgaben
- anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt**
- Auernhammer**

Erster Bürgermeister